



ANHANG zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN per 1.1.2024

1. Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes für die Dauer von **10 Jahren** ist zu entrichten:

b) Wandgrab (Epitaphie) – Einzel	€ 240,00
b) Wandgrab (Epitaphie) – Doppel	€ 480,00
c) Einzelgrab	€ 120,00
d) Doppelgrab	€ 240,00
f) Urnenerdgrab	€ 120,00
g) Urnennische	€ 120,00

2. Beim erstmaligen **Neuerwerb** einer Grabstätte ist zusätzlich eine einmalige Graberwerbsgebühr zu entrichten:

Diese beträgt:	€ 150,00
----------------	----------

3. Die **Nachlösegebühr** beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

b) Wandgrab (Epitaphie) – Einzel	€ 120,00
b) Wandgrab (Epitaphie) – Doppel	€ 240,00
c) Einzelgrab	€ 60,00
d) Doppelgrab	€ 120,00
f) Urnenerdgrab	€ 60,00
g) Urnennische	€ 60,00

4. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

5. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

6. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte sowie bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten:

Diese beträgt:	€ 60,00
----------------	---------

7. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbelegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

8. Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle werden von der Gemeinde Allerheiligen festgelegt und vorgeschrieben.

9. Für die Entsorgung von Abfall im Zuge einer Bestattung ist eine Gebühr zu bezahlen.

Diese beträgt:	€ 49,00
----------------	---------

10. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

11. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

12. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe (Kanzleigeühr) zu entrichten.

13. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

14. Sämtliche Wege am gesamten Friedhofsgelände sind als Gehwege ausgelegt und dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und dienen ausschließlich der Instandhaltung. Für verursachte Schäden und Verunreinigung haftet der Benutzer.

15. Das Betreten des Friedhofs erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.

Beschluss des Fachausschusses für Finanzen der Pfarre Allerheiligen in der Sitzung vom 05.02.2024.


Engelbert Aistleithner
Obmann des Fachausschusses Finanzen




Karl Kriechbaumer
Pfarrverwalter, Vorsitzender FA für Finanzen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 996 / 20.14 LINZ, AM 22.02.2024

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Kirchenbehördliche Genehmigung

Bischöfliche Notarin




GENERALVIKAR